

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 591/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Brajda W [REDACTED] geborene K[REDACTED],
P[REDACTED] T[REDACTED], J[REDACTED] H[REDACTED] str. [REDACTED], I[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
6. Mai 1975 durch die Richter Zorn, Henkel, Fuchs,
Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Celle vom 7. April 1971 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die
Klägerin den fristgerecht angemeldeten, nicht näher
erläuterten Anspruch auf Entschädigung für Gesund-
heitschaden im August 1960 zurückgenommen hat. Es
hat ein Recht zur Nachmeldung, Überleitung und An-
gleichung (§ 189a BEG, Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2;
Art. IV Nr. 1 Abs. 1 n mit Nr. 2 BEG-SchlußG) ver-
neint.

- 3 -

Diese Entscheidung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden; sie stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein. Grundsätzliche Rechtsfragen wirft der Streitfall nicht auf.

Die Zweifel der Beschwerde an der Wirksamkeit der Rücknahme sind unbegründet. Aus den im Berufungsurteil in Bezug genommenen Akten der Entschädigungsbehörde ergibt sich zweifelsfrei, daß der Bevollmächtigte Caplan das Schreiben, das die Erklärung der Rücknahme enthält, unmittelbar bei der Entschädigungsbehörde eingereicht hat. Das Berufungsurteil weicht auch nicht von der Entscheidung BGH KzW 1969, 358 ab. Entgegen der Meinung der Beschwerde ist die Aufgabe des Anspruchs mit der Begründung, "keine Unterlagen für den B-Schaden erbringen zu können", nicht notwendig eine solche aus medizinischen Gründen. Ob solche Erwägungen dabei eine Rolle gespielt haben, beurteilt sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalles. Der Tatrichter hat das hier verneint und Beweisschwierigkeiten als den einzigen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Beweggrund festgestellt. Er rechtfertigt die Angleichung nicht (BGH RzW 1969, 505 Nr. 52).

Zorn

Henkel